



STATUTEN

Verein «Chinderschloss Näfels» mit Sitz in Glarus Nord, Kanton Glarus

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

«Chinderschloss Näfels»

besteht mit Sitz in Glarus Nord, Kanton Glarus, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Führung einer Kinderkrippe. Aufgabe des Vereins ist es, die Kinder in ihrer körperlichen, intellektuellen und sozialen Entwicklung zu begleiten und spielerisch zu fördern unter Berücksichtigung der Erziehung in der Familie.

Die Kinder werden ohne Unterschied der Nationalität, Religion oder Wohnort aufgenommen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- *Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden*
- *Pensionsgelder der betreuten Kinder*
- *Subventionen des Bundes, des Kantons Glarus und der Gemeinden des Kantons Glarus*
- *Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)*
- *Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen*

Der Verein wird gemeinnützig geführt d.h. ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen, Kollektivmitglieder oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

Eltern, deren Kinder das Chinderschloss besuchen, müssen Mitglieder des Vereins sein und werden ohne Gesuch aufgenommen.



Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Genehmigung Budget (Einnahmen / Ausgaben, Investitionen höher als Fr. 30'000)
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.



Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Es sollen ihm je Vertreter der Industrie und Gewerbe, der Eltern sowie der KITA-Leitung angehören. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand bzw. die KITA-Leitung vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).



Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt.

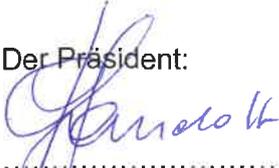
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der a.o. Vereinsversammlung vom 3. Mai 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten, namentlich jene vom 15.02.2013

Näfels, 3. Mai 2023

Der Präsident:


.....
(Peter Landolt)

Die Aktuarin/Protokollführerin:


.....
(Verena Fasser)



